

Aufgrund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG -) vom 06.08.1981, GVBl. S. 318, erläßt die Gemeinde Haundorf folgende

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene der Gemeinde Haundorf

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



GEMEINDE HAUNDORF

Haundorf, 27.06.1983


Reidelshöfer
1. Bürgermeister